

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

UNIV. BIBL
DORTMUND

30. APR. 1984

ZF 1121

eingegangen

Nr. 3/84

27.4.1984

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Musik mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Seite 1

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Kunst mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Seite 2

Ordnung für die Feststellung in den Studien-
gängen Sport mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sonderpädagogik
vom 17. April 1984

Seite 3

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Musik mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 9. Januar 1984 - I A 2 - 8031.7/051 - die vorläufige Genehmigung für die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 11. Mai 1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/83 vom 13.5.1983) für die Durchführung des Verfahrens zum WS 1984/85 verlängert.
Die Verlängerung der Geltungsdauer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 17. April 1984

Prof. Dr. P. Velsinger
- Rektor -

Vorläufige Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studien-
gängen Kunst mit den Abschlüssen
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II
vom 11. Mai 1984

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 9. Januar 1984 - I A 2 - 8031.7/051 - die vorläufige Genehmigung für die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 11. Mai 1983 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 5/83 vom 13.5.1983) für die Durchführung des Verfahrens zum WS 1984/85 verlängert.
Die Verlängerung der Geltungsdauer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dortmund, den 17. April 1984

Prof. Dr. P. Velsinger
- Rektor -

O R D N U N G

für die Feststellung der besonderen Eignung
in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik.
vom 17. April 1984

Nr. 3/84

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Wiss. HG.) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.5.1983 (GV.NW.S. 165), sowie des § 5 Abs. 9 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22.7.1981 (GV.NW.S. 430) hat die Universität Dortmund die folgende

O R D N U N G

für die Feststellung der besonderen studien-
gangsbezogenen Eignung in den Lehramtsstudien-
gängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik

als Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Wiss.HG. i.V.m. § 5 Abs. 9 LPO I und den vom Minister für Wissenschaft und Forschung erlassenen Grundsätzen für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport vom 14.Juni 1982 I A 5 - 8161.9/I A 1 (GAB 1NW S. 427) die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II und für Sonderpädagogik.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengängen Sport ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen sportlichen Eignung. Der Nachweis der Eignung für den Studiengang Sport im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sonderpädagogik wird durch den Nachweis der sportlichen Eignung entweder für den Lehramtsstudien-
gang der Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) oder der Sekundarstufe I geführt. Die sportliche Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung (der Universität Dortmund) nachzuweisen.

- 2 -

- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Sport für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Die Eignungsprüfung in den Studiengängen Sport für das Lehramt für die PrimaRSTUFE; FÜR DIE Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II und für Sonderpädagogik grundsätzlich einmal im Jahr, im Juni, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende organisatorische oder in der Person des Bewerbers liegende Gründe dies erforderlich machen. (Die Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Dezember vorsehen)

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eingangsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Abteilung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund eine Prüfungskommission (Kommission).
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Faches Sport aus dem Kreis der hauptamtlich im sportpraktischen Bereich des Faches Sport Tätigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch

Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im sportpraktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Kommission wählt den Vorsitzenden, der hauptamtliches Mitglied der Universität Dortmund sein muß.

- (3) Die Kommission bestellt die Prüfer. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Sie stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihres Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen des jeweiligen Prüfers, den Namen des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muß bis zum 15. Mai eines jeden Jahres beim Dekanat der Abteilung Musik, Gestaltung, Sport und Geographie (16) der Universität Dortmund, Postfach 50 05 00, 4600 Dortmund 50, in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift/
Fotokopie
(Das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen
bis zur Einschreibung nachgereicht werden)
- Angaben darüber, welches Lehramt angestrebt wird
- Angaben darüber, welche Sportart/Sportdisziplin der Bewerber
für die Prüfung wählt
- ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, daß der Be-
werber sich den körperlichen Anforderungen während des Verfah-
rens zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen
Eignung unterziehen kann; das Attest darf bei Vorlage nicht
älter sein als ein Monat und kann ausnahmsweise bis zum Prü-
fungstermin nachgereicht werden.
- Ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen
in beglaubigter Abschrift /Fotokopie.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2
genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden
bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerbern
wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor
Ablauf der Bewerbungsfrist bei der ZVS mitgeteilt. Die Bewerber
werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin
schriftlich eingeladen.

§ 5 Form des Nachweises

(1) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen
Sport lautet:

"Der Bewerber hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum
Studium der Lehramtsstudiengänge Sport gem. der auf der Grundlage
der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in
den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik
vom 1984 erlassenen Ordnung der Universität
Dortmund nachgewiesen."

- (2) Ist einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung beliebig oft wiederholen.

§ 6 Inhaltliche Anforderungen

- (1) Die Überprüfung der studiengangsbezogenen Eignung wird in folgenden Sportbereichen durchgeführt:

a) Leichtathletik

mit den Einzelnachweisen

Frauen: 2.000 m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoß

Männer: 5.000 m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoß

oder

b) Turnen

mit den Einzelnachweisen

Frauen: Pferdsprung, Barrenturnen

Männer: Pferdsprung, Reckturnen

Die Leistungsanforderungen in der Leichtathletik und im Turnen entsprechen Leistungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) des Deutschen Sportbundes in der 1982 gültigen Fassung.

c) Schwimmen

mit den Einzelnachweisen

200 m-Schwimmen

15 m-Streckentauchen, einschließlich Startsprung

Sprung vom 1 m-Brett.

Die Leistungsanforderungen im Schwimmen entsprechen Leistungen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) des Deutschen Sportbundes in der 1982 gültigen Fassung sowie Leistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) der DLRG.

- d) Sportspiel Basketball oder Hockey oder Handball oder Fußball
oder Volleyball-----
mit den Einzelnachweisen
Spielfähigkeit im Sportspiel.
Die Spielfähigkeit wird beurteilt in einem Testspiel von etwa
zehn Minuten Dauer unter Normbedingungen (unter Umständen auf
einem Kleinfeld). Die Handlungsfähigkeit in den Sportspielen
wird in einer Spielform unter Beachtung der Spielregeln in
Angriff und Abwehr überprüft. Zusätzlich können einzelne sport-
artspezifische Fertigkeiten überprüft werden.
- (2) Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen. Nicht
ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittli-
che Leistungen in anderen Sportarten oder Disziplinen ausge-
glichen werden. Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung
der Mindestanforderung festgestellt.
- (3) Die Leistungen werden in der Regel nur durch einen Prüfer
bewertet.

§ 7 Ersatznachweise

- (1) An anderer Stelle erbrachte Leistungen werden als Nachweis
der besonderen studiengangsbezogenen Eignung als Teilleistung
der besonderen studiengangsbezogenen Eignung auf Antrag aner-
kannt:
- a) Die Eignung gilt als uneingeschränkt nachgewiesen, wenn der
Bewerber Sport als Abiturfach gewählt und dabei in der Qualifi-
kationsphase als "Punktsumme im Fach" mindestens 24 Punkte
(Grundkurs) bzw. 72 Punkte (Leistungskurs) und im Abitur-
bereich als "Punktsumme im Prüfungsfach" mindestens 40 Punkt-
te erreicht hat.
- b) Das Zeugnis über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) gilt
als Nachweis der leichtathletischen und turnerischen Quali-
fikation.
- c) Das Zeugnis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (Bronze)
der DLRG/ des DRK gilt als Nachweis der schwimmerischen
Qualifikation.

- d) Die im Rahmen des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) erbrachte 200 m-Schwimmleistung ersetzt den 200 m - Einzelnachweis innerhalb der schwimmerischen Qualifikation.
- e) Als Nachweis der Spielfähigkeit gilt die Bestätigung eines Landesverbandes oder Bundesverbandes der Sportarten Basketball, Handball, Hockey und Volleyball über die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem Landes- oder Bundesverbandskader oder die entsprechende Bestätigung über die Berufung mindestens in eine Verbandsauswahl in der Sportart Fußball oder die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes einer der vorgenannten fünf Sportarten.
- (2) Bewerber, die den Studienort oder den Studiengang gewechselt haben und die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anerkennungen gem. Abs.1 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der maßgeblichen Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums.
- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen können nur dann als Ersatznachweis anerkannt werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studienbezogenen Eignung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung und das Datum des letzten Anmeldetermins zur Eignungsprüfung.
- (4) Der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibetermin zum Wintersemester 1984/85 angewendet.

- 8 -

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 10.3.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.2.1984 - I A 2 - 8031.7/051 - .

Dortmund, den 17. April 1984

Prof. Dr. P. Velsinger
- Rektor -

O B E R S I C H T
=====

der erforderlichen Nachweise zur Feststellung der besonderen
Eignung in den Studiengängen **S p o r t**

=====

Qualifikationsbereiche:

- Leichtathletik / Turnen (La/Tu)
- Schwimmen (S)
- Sportspiel (Sp)

Eignungsnachweise:

- Sportabitur
- Deutsches Sportabzeichen (DSA)
- Rettungsschwimmabzeichen (RSA)
- Kaderzugehörigkeit (K)
- Auswahlmannschaft (A)
- Übungsleiter -F- (O)

| Nachweis | Feststellungsverfahren an der Hochschule | | |
|-------------------|--|-------|-----|
| | La/Tu | S | Sp |
| Sportabitur | - | - | - |
| DSA + RSA + K/A/O | - | - | - |
| DSA + RSA | - | - | +1) |
| DSA + K/A/O | - | +1+2) | - |
| RSA + K/A/O | +1) | - | - |
| DSA | - | +1+2) | +1) |
| RSA | +1) | - | +1) |
| K/A/O | +1) | +1) | - |

1) + = Leistung muß im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht werden.

2) + = ohne 200-m-Schwimmen, da in DSA enthalten.

Anhang

Leistungsanforderungen/Bedingungen:

a) Leichtathletik

| | | |
|----------------|--------------------|-----------|
| <u>Frauen:</u> | 2.000 m - Lauf | 12:00 min |
| | Weitsprung | 3,50 m |
| | Kugelstoß (4kg) | 6,75 m |
| <u>Männer:</u> | 5.000 m - Lauf | 23:00 min |
| | Weitsprung | 4,75 m |
| | Kugelstoß (7,25kg) | 8,00 m |

b) Turnen

Frauen: Pferdsprung
Pferd langgestellt ohne Pauschen, 1,10 m hoch. Absprung vom Sprungbrett, kurzer Anlauf schräg zum Pferd, Absprung des linken Fußes mit Stütz zuerst der rechten, dann der linken Hand, Laufkehre, Niedersprung des rechten Fußes, sofort weiterlaufen auf einem Kreisbogen um das Pferd zum Ausgangspunkt zurück, um diesen Sprung zu wiederholen.

Frauen: Barren
Stufenbarren Holme 1,20/1,80 m hoch. Aus dem Seitenstand vorlings mit kurzem Anlauf Absprung mit Stütz (Ristgriff) auf den unteren Holm, Aufhocken auf dem unteren Holm, sofort Aufrichten in den Stand und Fassen des oberen Holms mit Ristgriff. Einspreizen links und schließlich Überspreizen rechts mit einer halben Drehung links und Griffwechsel in den Seitstütz vorlings. Unterschwing über den unteren Holm in den Außenseitstand rücklings.

Frauen: Barren
Stufenbarren Holme 1,50/2,30 m hoch: Aus den Innenseitstand mit Ristgriff Knieaufschwung rechts vorwärts am unteren Holm in den Außensitz und dem rechten Oberschenkel. Fassen des oberen Holms mit Ristgriff. Aufstellen des linken Fußes auf den unteren Holm, Felgaufschwung am hohen Holm, Unterschwing über den unteren Holm in den Außenseitstand rücklings.

Männer: Pferdsprung
Grätsche über das langgestellte 1,35 m hohe und mindestens 1,60 m lange Pferd ohne Pauschen mit Sprungbrett. Die Hände greifen am hinteren Ende des Geräts auf.

Männer: Reck
Gerät sprunghoch. Mit Ristgriff Schwungstemme in den freien Stütz, Felgumschwung rückwärts, Stützkippe, Felgumschwung vorlings vorwärts. Hocke zum Stand.

c) Schwimmen

| | | |
|----------------|-----------------|----------|
| <u>Frauen:</u> | 200 m Schwimmen | 7:00 min |
| <u>Männer:</u> | 200 m Schwimmen | 6:00 min |